

Ombudsperson  
für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein

# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016



*Zum Tag der Kinderrechte 2016*

*Bild: Liechtensteinische Kunstschule, „Kunscht am Mentig“*



## Inhaltsverzeichnis

Seite	02	<b>1. Ausgangslage</b>
	02	<b>2. Rechtsgrundlagen</b>
	02	<b>3. Aktivitäten in den einzelnen Aufgabengebieten</b>
	02	3.1. Anlauf- und Beschwerdestelle
	04	3.2. Aktivitäten im Rahmen der KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN 3.2.1. Jahresthema 2016: Recht auf Schutz vor Gewalt
	05	3.3. Empfehlungen der Ombudsperson zum Jahresthema 2016 3.3.1. Situation in Liechtenstein 3.3.2. Handlungsbedarf bei Fällen von Sexuellem Missbrauch 3.3.3. Umgang mit Fällen von Sexuellem Missbrauch in Schulen 3.3.4. Eltern- und Erziehungsurlaub, Elternbildung
	10	3.4. Weitere Aktivitäten 3.4.1. Mitwirkung in der ARBEITSGRUPPE OBSORGE 3.4.2. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen 3.4.3. Treffen mit UN-Hochkommissar Zeid Ra'ad al-Hussein 3.4.4. Referat an der Fachtagung Schulsozialarbeit in Gossau 3.4.5. Mitwirkung im OK MENSCHENRECHTSVEREIN
	13	3.5. Stellungnahme zu Vernehmlassungsberichten
	14	3.6. Öffentlichkeitsarbeit und interdisziplinärer Austausch 3.6.1. Öffentlichkeitsarbeit 3.6.2. Interdisziplinärer Austausch
	15	<b>4. Ausblick</b>
	15	4.1. Jahresthema 2017 der KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN
	15	4.2. Die OSKJ unter dem Dach des Vereins für Menschenrechte
	16	<b>5. Antrag an den Landtag</b>
	17	<b>6. Anhang</b>
	17	6.1. Anfrage der Ombudsperson an das Fürstliche Landgericht
	19	6.2. Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes
	20	6.3. Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz – neu ab 1.1.2017



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

# Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

## Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016



### 1. Ausgangslage

Um ein Monitoring betreffend die Umsetzung der 1995 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) in Liechtenstein zu ermöglichen, hat Liechtenstein im Kinder- und Jugendgesetz (KJG), das am 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist, in den Artikeln 96 – 100 die Grundlage für die Funktion einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche geschaffen. Im Oktober 2009 wurde Margot Sele vom Landtag als Ombudsfrau für Kinder und Jugendliche gewählt. Sie hat die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche aufgebaut und nimmt diese Aufgabe der Ombudsperson seit 7 Jahren, in zweiter Amtszeit wahr.

Aufgrund des am 1.1.2017 in Kraft getretenen Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) ist die OSKJ nun neu unter dem Dach des Vereins für Menschenrechte (VMR) angesiedelt. Sie wird dort, als neutrale und weisungsunabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen sichtbar sein und bleiben. Um dies zu gewährleisten, ist im neuen Gesetz in einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass die Ombudsperson ihre Tätigkeit bis zum Ende ihrer Amtszeit (d.h. bis Ende 2017) weiterführt, allerdings nicht mehr im Rahmen eines Vertrags mit dem Landtag, sondern mit dem VMR.

Der Tätigkeitsbericht 2016 ist daher der letzte Bericht der OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche zu Händen des Landtags.

### 2. Rechtsgrundlagen

Der gesetzliche Auftrag der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führen einer Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, die sowohl Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich ist
- Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Fürstentum Liechtenstein
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Aufgabengebietes

### 3. Aktivitäten in den einzelnen Aufgabengebieten

#### 3.1. Anlauf- und Beschwerdestelle

Im Berichtsjahr wurde die Ombudsstelle in 22 Fällen wegen Anliegen, Problemen, Fragen und Anregungen zu unterschiedlichen Kinder- und Jugendthemen kontaktiert. Dabei ging es um folgende Themenbereiche:

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li



### Familie

- Jugendliche mit Schwierigkeiten innerhalb ihrer Familie
- Erziehungsfragen
- generationenübergreifende Familienstreitigkeiten, welche die Kinder belasten
- Familiennachzug
- psychische Erkrankung eines Elternteils
- finanzielle Unterstützung von Eltern kranker Kinder

### Sexueller Missbrauch

- Fragen zur Begleitung / Beratung von Missbrauchsopfern und ihren Familien
- Kritik am Vorgehen von Gericht und Staatsanwaltschaft (Gutachten, Terminierung, Zeugenbefragung)

### Schule

- Entscheide / Vorgehen der Schulbehörden
- Kritik an Lehrpersonen
- Sonderschulbedarf
- Probleme junger Erwachsener im Studium

### Obsorgestreitigkeiten

- unbefriedigende oder fehlende Besuchs- oder Betreuungsregelung
- Erschwerte Lösungsfindung bei Schul- und Erziehungsfragen infolge des Paarkonfliktes der Eltern

Um die Anonymität der Betroffenen zu wahren wird auf weitere Angaben verzichtet.

### Behandlung der Anliegen:

Je nach Problemstellung hat die Ombudsfrau mit den involvierten Stellen oder Behörden Kontakt aufgenommen, um sich ein Bild über deren Vorgehensweise zu machen. Zum Teil ist es gelungen, zwischen den Parteien zu vermitteln oder zu einer Lösung des Problems beizutragen. Weitere Ratsuchende wurden über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert und an die für ihr Problem zuständige Stelle weiterverwiesen.

Bezüglich Fragen und Beschwerden betreffend die Vorgehensweise oder Entscheide von Behörden hatte die Ombudsperson im Berichtsjahr mit dem Schulamt, dem Amt für Soziale Dienste sowie dem Ausländer- und Passamt zu tun. Es kann festgestellt werden, dass die Funktion der Ombudsperson insbesondere auch ihr Recht auf Auskunft und Akteneinsicht nun bei diesen Behörden bekannt ist. Obwohl es für die entsprechende Behörde i.d.R. einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet, wenn sich eine zusätzliche Stelle in das Geschehen einschaltet, wird auch anerkannt und geschätzt, dass die vermittelnde Funktion der Ombudsperson durchaus hilfreich sein kann.

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

### 3.2. Aktivitäten im Rahmen der KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN

Der Ombudsperson obliegt die Koordination der Aktivitäten der Kinderlobby, welcher mittlerweile 20 Organisationen angehören. Die Vernetzungsgruppe KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN besteht seit 2012. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt.

Die Vertreter und Vertreterinnen von Institutionen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren, treffen sich jährlich drei- bis viermal zum gemeinsamen Austausch. Um für die Kinderrechte zu sensibilisieren, wählt die Kinderlobby jeweils ein Jahresthema aus der Kinderrechtskonvention. Die Organisationen lassen dieses Jahresthema nach Möglichkeit in ihre Veranstaltungen einfließen. Zudem formiert sich aus der Kinderlobby jeweils ein Organisationsteam, das zusammen mit der Ombudsstelle die Aktivitäten der Kinderlobby für das laufende Jahr plant und durchführt. Im Zentrum steht dabei die Veranstaltung zum Internationalen Tag der Kinderrechte vom 20. November. Die Leitlinien der Kinderlobby sowie ein Mitgliederverzeichnis sind mittels folgendem Link zu finden:  
<http://www.oskj.li/KinderlobbyLiechtenstein.aspx>

#### 3.2.1. Jahresthema 2016: „Mein Recht auf Schutz vor Gewalt“

In ihrer Sitzung vom 5. Februar 2016 hat die Kinderlobby Liechtenstein das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch als Jahresthema gewählt. Gemeinsam mit einem Organisationskomitee, bestehend aus Vertreterinnen des Frauenhauses, des Vereins Netzwerk, des Vereins Kinderschutz, der Liechtensteinischen Landesbibliothek und Terre des Hommes Liechtenstein hat die Ombudsstelle im Laufe des Jahres mit Beiträgen in den Landeszeitungen und mit der Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte am 20. November auf das Thema aufmerksam gemacht. Dabei ging es einerseits darum, auf die Problematik und die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder hinzuweisen, andererseits wurden auch Gewaltpräventionsprojekte in Liechtenstein vorgestellt.

#### Beitragsreihe im Liechtensteiner Vaterland

In einer Kooperation mit dem Liechtensteiner Vaterland hat die Kinderlobby im Rahmen einer Beitragsreihe Problembereiche im Zusammenhang mit dem Jahresthema aufgezeigt und Präventionsprojekte vorgestellt:

- 31. Mai – Auftaktartikel von Ombudsfrau Margot Sele, „Gewalt an Kindern hat viele Gesichter“.
- 22. Juni – Artikel von Alexandra Schiedt, Kinderschutz.li, „Gefahren und Chancen im Internet“.
- 23. Juli – Beitrag über Kids-Wing-Tsun-Training für Selbstbehauptung und Selbstverteidigung in Schaan, „Kinder üben Zivilcourage“.
- 09. August – Beitrag über Friedensstifter in den Primarschulen Mauren und Schaanwald, „Kinder setzen sich für mehr Frieden ein“.



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

- 16. August – Beitrag zum Thema Sexueller Missbrauch, „Den Kindern fehlen häufig die Worte“, Interview mit Lukrezia Gassner, Leiterin der Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch.

- 29. September – Beitrag zu Häuslicher Gewalt, „Kinder sind gleichzeitig Zeugen und Opfer“, Interview mit Lisa Krassnitzer, Frauenhaus.

- 27. Oktober – Bericht über die Pressekonferenz der Kinderlobby zum Tag der Kinderrechte.

### Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte 2016

Am 20. November 2016 veranstaltete die Kinderlobby ein Kinderrechtifest im Spoerry-Areal in Vaduz, zu dem Kinder mit ihren Familien sowie Vertreter aus Politik und Behörden eingeladen waren. Die mittlerweile 6. Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte war sehr gut besucht. Zu Beginn präsentierte sich den Gästen im Foyer eine Bilderausstellung mit Werken von Schülern und Schülerinnen der Kunstschule zum Thema „Stopp Gewalt gegen Kinder“, untermalt von den Klängen eines Ensembles der Liechtensteinischen Musikschule. Zudem konnte man einen Apéro geniessen, der von der Klasse 3c des Liechtensteinischen Gymnasiums zubereitet worden war. Ein junges Moderatorenpaar führte anschliessend durch das Programm im Zuschauerraum. Nach der Ansprache von Regierungschefstellvertreter Thomas Zweifelhofer zeigten Kinder aus Schulen und Vereinen in ihren Beiträgen, wie sie sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben und was sie tun, um Gewalt vorzubeugen. Clownin Flumina stellte in einer berührenden Pantomime eine Palette von Gefühlen und Stimmungen dar und zog die anwesenden Kinder damit ganz und gar in ihren Bann. Zum Abschluss gestalteten alle Anwesenden mit bunten Leuchtfontänen ein Lichtermanifest für den Frieden, musikalisch begleitet von den Zweitklässlern der Primarschule Ruggell.

### **3.3. Empfehlungen der Ombudsperson zum Jahresthema 2016, „Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch“**

*„Obwohl sich viele Eltern und Bezugspersonen von Kindern des Rechtes der Kinder auf gewaltfreie Erziehung bewusst sind, ist Gewalt an Kindern noch immer ein verbreitetes gesellschaftliches Problem. Nicht selten liegt dies daran, dass Eltern oder Bezugspersonen von Kindern keine Handlungsalternativen kennen und in von Stress, Konflikt oder Überforderung geprägten Situationen nicht angemessen reagieren.“ Kinderschutz Schweiz*

In der **Kinderrechtskonvention** ist das Recht auf Schutz vor Gewalt wie folgt verankert:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen,



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



§ 146a2 des Allgemeinen Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) FL lautet:

1) Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.

2) Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides sind unzulässig.

### 3.3.1. Situation in Liechtenstein

Gewalt an Kindern hat viele Formen und Gesichter, ob physisch oder psychisch ausgetragen. Sie kann offen oder verdeckt, gegen andere oder gegen sich selbst gerichtet sein und sich als Gewalt in den Familien (häusliche Gewalt, Gewalt von Eltern gegen Kinder), in der Schule (z.B. Mobbing) oder in Form von Sexuellem Missbrauch zeigen. Auch in der Alltagskommunikation sind Formen von Gewalt zu beobachten: Bei Konflikten innerhalb der Familien oder auch unter Kindern ist verbale Gewalt z.B. in Form von sprachlicher Abwertung, Ausgrenzung und Beschuldigung präsent.

In meiner Funktion als Kinderrechtsbeauftragte des Landes wollte ich in Erfahrung bringen, was in Liechtenstein dafür getan wird, Kinder stark gegen Gewalt zu machen, d.h. sie in die Lage zu versetzen, Gewalt als solche zu erkennen und sich dagegen zu wehren. So habe ich mich darüber informiert, welche Massnahmen und Projekte es in Liechtenstein im Bereich Kinder- und Jugend-Gewaltprävention gibt und wie weit bzw. in welcher Form spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen zusammenarbeiten. Auch interessiere ich mich dafür, was im Bereich Sensibilisierung der Eltern und Elternbildung getan wird und wie die Umsetzung des Prinzips der gewaltfreien Erziehung vom Gesetz in die Lebensrealität gelingen kann.

Um mir ein Bild zu machen, habe ich diesbezüglich bei verschiedenen Institutionen und Behörden nachgefragt und mit Mitgliedern der Kinderlobby gesprochen. Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass Liechtenstein aus meiner Sicht im Bereich Prävention sehr gut aufgestellt ist. Es gibt zahlreiche gute Projekte, Kurs- und Beratungsangebote, sei es zu Mobbing, Cybergewalt, häusliche Gewalt, gewaltfreie Erziehung und auch im Bereich Sexueller Missbrauch. Verschiedene Kampagnen und Angebote wurden von staatlichen Stellen entwickelt, einige Projekte entstanden aufgrund privater Initiativen, mit viel ehrenamtlichem Einsatz. Damit die Angebote und Massnahmen im Präventionsbereich möglichst viele Kinder und Eltern erreichen, bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen und innovativer Ideen.

In allen Liechtensteiner Schulen gibt es einen Krisenleitfaden und ein schulinternes Krisenteam, das zusammen mit der Schulleitung und nach Bedarf mit externen Beratern bei Krisen aktiv wird. Einzelne Schulen entwickeln bedarfsbezogen auch eigene Massnahmen und Projekte.

Was die Zusammenarbeit der spezialisierten Behörden und Koordinationsstellen betrifft, gibt es zwar mancherorts Verbesserungsbedarf, doch kann man sagen, dass in

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li



Liechtenstein die Vorteile von guter Vernetzung und fachübergreifender Zusammenarbeit immer mehr erkannt und genutzt werden.



### 3.3.2. Handlungsbedarf bei Fällen von Sexuellem Missbrauch

Erheblicher Verbesserungsbedarf ist beim Umgang mit Fällen mit Verdacht auf Sexuellen Missbrauch zu orten. Es gibt zahlreiche Anliegen und Beschwerden seitens Betroffener aber auch von Personen, die Betroffene beraten und begleiten. Im Zusammenhang mit dem Jahresthema „Mein Recht auf Schutz vor Gewalt“ habe ich mit verschiedenen Vertretern von Institutionen und Organisationen sowie therapeutisch und beratend tätigen Personen Gespräche geführt. Kritisiert wurde dabei vor allem der Umgang mit Fällen von Sexuellem Missbrauch in Liechtenstein. Auch im Rahmen der an die OSKJ herangetragenen Anliegen berichten von Sexuellem Missbrauch an ihren Kindern betroffene Familien, dass sie sich allein gelassen und nicht verstanden fühlen. Die Abstände zwischen den Gerichtsterminen seien zum Teil unerträglich lange, auch wurde Kritik an der Qualität von Gutachten und der Professionalität bei der Befragung der betroffenen Kinder geäußert.

Die betroffenen Menschen fühlen sich in ihrer Not allein gelassen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es viele Fragen, die zu klären sind: Gibt es Beweise? Soll Anzeige erstattet werden? Die Zeugenaussagen von Kindern müssen professionell durchgeführt werden. Allenfalls sind Gerichtstermine wahrzunehmen. Opfer brauchen Hilfe, um das Erlebte verarbeiten zu können. Da nicht jedes Kind und jede Familie ähnlich reagiert, muss diese Hilfestellung den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Es kann sein, dass Kinder und Jugendliche nicht darüber reden wollen, doch die Eltern brauchen eine Therapie. Es gibt auch Familien, die nicht die Kraft haben, sich Hilfe zu holen. Für jene kann es wohltuend sein, wenn sich die Opferhilfestelle bei ihnen meldet und fragt, was sie brauchen. Es ist nicht selten, dass sich der Aufklärungs- und Verarbeitungsprozess über Monate wenn nicht sogar Jahre hinzieht. Auch kommt es vor, dass Betroffene erst einige Zeit später mit Symptomen reagieren, die auf den Missbrauch zurückzuführen sind. Dass Sexueller Missbrauch tiefe Spuren in einem Menschen hinterlassen und damit die Gesundheit und das Wohlbefinden über Jahre beeinträchtigen kann, ist erwiesen und muss an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

#### Wer hat die Fäden in der Hand?

Den entsprechenden Berufsgruppen und Fachstellen in Liechtenstein soll keinesfalls pauschal Kompetenz und Professionalität abgesprochen werden. Manche Probleme entstehen wohl aufgrund eines Mangels an Koordination einerseits und langfristiger Begleitung andererseits. Es fehlt eine zentrale Stelle, die den Auftrag hat, die „Fäden in der Hand“ zu halten und betroffene Personen durch diesen z.T. langwierigen Prozess hindurch zu begleiten. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass so eine Stelle neu geschaffen werden muss. Vielmehr würde sich anbieten, bestehende Institutionen wie z.B. die Opferhilfestelle oder die Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch explizit mit dieser Aufgabe zu betrauen und gegebenenfalls mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass den Opfern eine Vertrauensperson aus einer oder mehrerer der in Liechtenstein vorhandenen Fach- oder Beratungsstellen zur Seite gestellt würde, die während des ganzen Prozesses koordiniert, begleitet und berät (psychosoziale Begleitung).

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

## Verstärkte fachspezifische Supervision

Im Rahmen von Beschwerden und Anliegen, die an die Ombudsstelle gelangt sind, wurde die Frage aufgeworfen, ob Fachpersonen aus der Gruppe der Psychologen und Psychotherapeuten möglicherweise in bestimmten Fällen überfordert sind. Es gab auch Beschwerden zum Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gericht und zwar bei der Terminierung und der Befragung der Opfer. In verschiedenen Fällen hat man sich hier über mangelnde Sensibilität beschwert. Da Fachpersonen in Liechtenstein nicht allzu häufig mit Missbrauchsfällen zu tun haben, könnte es durchaus sein, dass sie mangels Erfahrung da und dort an ihre fachlichen Grenzen stossen. Allenfalls könnte die Schaffung eines Angebots für fachspezifische Supervision mit Spezialisten aus der nahen Schweiz oder aus Vorarlberg die Situation verbessern.

## Gute Vernetzung der zuständigen Stellen ist wichtig

Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Missbrauchsoffer schnelle und auch nachhaltige Hilfe erhalten, ist die gute Vernetzung und der regelmässige Fachaustausch aller involvierten Fachstellen. Ein regelmässiger Austausch kann auch den professionellen Umgang mit Fällen von Sexuellem Missbrauch fördern.

## Leitfaden für Betroffene und Fachpersonen

Zudem könnten auf die Situation in Liechtenstein zugeschnittene Leitfäden sowohl für betroffene Kinder und ihre Eltern als auch für Fachpersonen Hilfestellung und Orientierung bieten.

## Ein Überblick über bestehende Fachstellen in Liechtenstein:

In Liechtenstein sind folgende Fachstellen für Fälle von Sexuellem Missbrauch zuständig:

- Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch
- Opferhilfestelle
- Amt für soziale Dienste

Die **Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch** wurde von der Regierung eingesetzt, um ein für Liechtenstein passendes Modell zur fachlichen Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen anzubieten. Die Fachgruppe ist ein multiprofessionelles Beratungsgremium für Institutionen und Personen, welche mit sexuellem Missbrauch befasst sind sowie Anlaufstelle für Betroffene. Die Fachgruppe hat die Aufgabe, einzelfallbezogen sowohl mit Fachpersonen (Therapeuten, Ärzten, Schulpsychologen etc.) als auch mit Betroffenen und/oder deren Angehörigen ein adäquates Vorgehen zu erarbeiten. Insofern kommt der Fachgruppe hier auch die Rolle einer Koordinationsstelle zu. Neben dieser Tätigkeit hat die Fachgruppe die Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, konkrete Handlungskonzepte auszuarbeiten, Standards zu definieren, Präventionsprojekte zu lancieren, Therapien zu vermitteln und gezielte Fortbildungen zu organisieren.

Die **Opferhilfestelle** berät und begleitet Menschen, die Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt geworden sind. Betroffene können sich bei Bedarf an die



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

Opferhilfestelle wenden. Wenn bei einem Vorfall von Gewalt gegen Kinder die Polizei gerufen oder Anzeige erstattet wurde, wird der entsprechende Rapport an die Opferhilfestelle übermittelt, damit diese Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen kann. Die Opferhilfestelle berät und begleitet z.B. bei Fragen, ob man Anzeige erstatten will oder nicht. Bei Bedarf vermittelt sie juristische oder auch medizinische Hilfe. Sie begleitet Menschen zu Befragungen bei Gericht und bereitet sie auf Gerichtsverhandlungen vor. Auf Wunsch werden die Personen auch zu den Verhandlungen begleitet.

Das **Amt für Soziale Dienste** bzw. dessen Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe ist für den Themenbereich Kindeswohlgefährdung zuständig. Schwerwiegende Verletzungen oder Gefährdungen des Kindeswohls liegen gemäss Kinder- und Jugendgesetz bei Misshandlung und anderen schweren Gewaltanwendungen, sexuellem Missbrauch, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit vor. Das Amt für Soziale Dienste kann zur Sicherung des Kindeswohls Erziehungsberechtigten Auflagen und Weisungen erteilen. Es ist bei Gefahr in Verzug ermächtigt, die sofortige Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Einrichtung anzuordnen sowie Anträge an das Fürstliche Landgericht auf Unterbringung oder Entzug der Obsorge zu stellen.

### 3.3.3. Umgang mit Fällen von Sexuellem Missbrauch in Schulen

In den letzten Jahren wurden Massnahmen ergriffen, um die Lehrerteams für die Gewaltthematik zu sensibilisieren. So gibt es nun an allen Liechtensteiner Schulen einen Krisenleitfaden und ein schulinternes Krisenteam, das zusammen mit der Schulleitung und nach Bedarf mit externen Beratern bei Krisen aktiv wird. Immer wieder entwickeln Schulen bedarfsbezogen auch eigene Massnahmen und Projekte.

Aufgrund von Anliegen, die an die Ombudsstelle gelangten, stellt sich jedoch die Frage, wie weit Lehrpersonen für den Bereich Sexueller Missbrauch sensibilisiert, darüber informiert und mit „Werkzeugen“ ausgestattet sind, um professionell reagieren zu können. Um die Not der betroffenen Kinder zu sehen und ihnen Hilfestellung bieten zu können, benötigen Erziehende Empathie sowie die Fähigkeit und die Zeit, zuzuhören. Nebst entsprechender Fortbildung müssten Lehrpersonen, die Aufgaben im psychosozialen Bereich wahrnehmen, wohl auch mehr Ressourcen im Schulalltag zur Verfügung gestellt werden.

#### Verhaltenscodex und Interventionsleitfaden

Die Leiterinnen der KiTas und der Tagesstrukturen in Liechtenstein haben 2016 in Zusammenarbeit mit ihrer pädagogischen Leiterin und der Leiterin der Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch einen Verhaltenscodex in Bezug auf Sexuelle Gewalt und einen Interventionsleitfaden erarbeitet. Der Verhaltenscodex enthält die grundsätzliche Haltung und Position des Vereins Kindertagesstätten und der Mitarbeitenden sowie konkrete Verhaltensregeln für die tägliche Arbeit. Jede Mitarbeitende unterschreibt diesen Codex und verpflichtet sich, die Regeln einzuhalten. Der Interventionsleitfaden zeigt auf, wie bei einem konkreten Verdacht vorgegangen werden muss. Beide, Verhaltenscodex und Interventionsleitfaden, dienen dem Schutz der Kinder aber auch der Mitarbeitenden. Diese Vorgehensweise wäre auch für die Schulen unseres Landes empfehlenswert.

### 3.3.4. Eltern- und Erziehungsurlaub, Elternbildung



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

Ein weiterer beachtenswerter Bereich ist das Thema Gewaltfreie Erziehung. Im Leben eines Kindes bildet Beziehung das Fundament seiner Entwicklung. Kinder brauchen starke Eltern, zu denen sie eine tragfähige Beziehung aufbauen können. Starke Eltern brauchen stärkende Ressourcen. Gestärkte Eltern üben keine Gewalt an ihren Kindern aus.

Mit der Einführung eines Eltern- und Erziehungsurlaubs im ersten Lebensjahr des Kindes würde solch eine stärkende Ressource geschaffen. Belastung und Stress könnten reduziert werden, weil mehr Zeit für das Kind zur Verfügung steht. Weiter empfehle ich, dass Eltern (insbesondere beim ersten Kind) kostenlos – und zwar schon in der Schwangerschaft - aus dem bereits bestehenden, sehr guten Angebot an Elternbildung das auswählen können, das sie in ihrer Elternkompetenz unterstützt. Um alle Eltern zu erreichen und ihnen Instrumente in die Hand zu geben, mittels derer die ganze Erziehungsarbeit allenfalls etwas einfacher, konflikt- und störungsfreier verlaufen könnte, wäre zu überlegen, ob die Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen in einem gewissen Umfang verpflichtend für alle Eltern sein soll, z.B. so, dass sie an die Auszahlung des Kindergeldes gekoppelt ist. Dies könnte allenfalls auch der frühen Förderung sozial benachteiligter Kinder dienen. Da in Liechtenstein bereits ein sehr gutes Angebot im Bereich Elternbildung vorhanden ist, könnte man zudem erreichen, dass Bestehendes besser genutzt wird.



### 3.4. Weitere Aktivitäten

#### 3.4.1. Mitwirkung in der ARBEITSGRUPPE OBSORGE

Die ARBEITSGRUPPE OBSORGE engagiert sich seit 2011 für die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche eine verantwortungsvolle Elternschaft nach Trennung und Scheidung möglich machen. In der Arbeitsgruppe sind das Frauennetz, der Verein für Männerfragen, der Verein für Mediation sowie die OSKJ - Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vertreten. Mit dem neuen Kindschaftsrecht wurde in Liechtenstein am 1.1.2015 die gemeinsame Obsorge als Regelfall eingeführt. Um die gemeinsame Obsorge einvernehmlich zu regeln und die Betreuung dem wachsenden Alter ihrer Kinder anzupassen, müssen Eltern - ungeachtet ihres Paarkonfliktes - immer wieder miteinander über die Belange ihrer Kinder reden. In strittigen oder hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten bedeutet dies eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten – insbesondere für die Kinder, deren Anliegen oftmals vergessen gehen. Aus diesem Grund setzte sich die Arbeitsgruppe für die Einführung einer gerichtlich vorgelagerten Mediation für Eltern in Trennung ein. Dies konnte leider nicht umgesetzt werden. Immerhin gibt es nun im neuen Kindschaftsrecht die Option einer angeordneten Mediation durch den Richter. Die Kosten der gerichtlich angeordneten Mediation werden (bis max 10 Stunden) vom Land übernommen. Auf Initiative der ARBEITSGRUPPE OBSORGE konnte zudem in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste der „Leitfaden bei Trennung und Scheidung“ veröffentlicht werden. Dieses hilfreiche und gut verständliche Nachschlagewerk für Betroffene und Fachpersonen ist online unter <http://www.llv.li/files/asd/leitfaden-obsorge-januar-2015.pdf> abrufbar.

#### Erfahrungen seit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts

Das Austauschtreffen der Arbeitsgruppe am 28. Januar 2016 – ein Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts – ergab, dass die Infra, die Fachstelle für Männerfragen und das Eltern Kind Forum – im Gegensatz zur Ombudsstelle - keinen Rückgang der an sie herangetragenen Fälle beobachten konnten. Auch wenn um die gemeinsame Obsorge nicht mehr gestritten werden muss, gibt es demnach noch

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

genügend Konfliktpotential, z.B. im Bereich der Betreuungsregelung. Aufgrund bisheriger Erfahrungen haben sich auch die Betreuungsmodelle nicht verändert. Der Verein für Mediation konnte keine Zunahme von Mediationen feststellen, weder freiwillige noch gerichtlich angeordnete. Aus Sicht des Frauenhauses hat sich durch die Einführung der gemeinsamen Obsorge die Problematik eher verschärft, wenn es um Fälle von häuslicher Gewalt geht.

Beim Austausch der Arbeitsgruppe mit dem Amt für Soziale Dienste (ASD) am 9. Mai 2016 bezüglich der Erfahrungen seit Einführung des neuen Kindschaftsrechts stellte sich heraus, dass das ASD keinen Anstieg von Fällen zu verzeichnen hatte. Aus Sicht des ASD habe sich die Einführung der gemeinsamen Obsorge positiv ausgewirkt, da sich das „Streitfeld“ verkleinert habe. Die Frage sei nun: „Wer betreut wann?“ und nicht mehr: „Wer bekommt das Sorgerecht“. Ob sich im Bereich Betreuungsregelung etwas verändert hat, kann das ASD nicht beurteilen, da es vorwiegend mit hochstrittigen Fällen (5%) befasst ist, wo die Regelung der Kinderbetreuung ohnehin extrem schwierig ist.

### Verpflichtende schriftliche Betreuungsregelung

Da die Eltern laut Gesetz nicht verpflichtet sind, bei Gericht eine schriftliche Betreuungsregelung vorzulegen, ist es schwierig, zu eruieren, was sich diesbezüglich seit der Einführung der gemeinsamen Obsorge verändert hat. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit Ratsuchenden, von denen sie wegen Konflikten in Zusammenhang mit Betreuungsfragen kontaktiert werden, empfehlen die Mitglieder der ARBEITSGRUPPE OBSORGE eine verpflichtende schriftliche Betreuungsregelung. Wenn Eltern sich darüber Gedanken machen, wie sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden können und ihre diesbezüglichen Wünsche und Abmachungen schriftlich formulieren, kann das Auftreten von neuen Konflikten verringert werden. Wichtig ist dabei, dass nebst der konkreten Kontaktregelung auch festgehalten wird, was die Eltern unternehmen, wenn unvereinbare Konflikte bezüglich einer situationsbedingt notwendigen Neuregelung auftreten sollten.

### Anfrage der Ombudsperson beim Fürstlichen Landgericht

Am 21. April 2016 wandte sich die Ombudsperson mit einer Anfrage an das Fürstliche Landgericht, um zu eruieren, welche Veränderungen sich aus der Sicht der Richter seit dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts ergeben haben und welche Entwicklungen sie bisher beobachten konnten. Unter anderem wollte sie in Erfahrung bringen, wie viele Mediationen seither gerichtlich angeordnet wurden und in wie vielen Fällen bei Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen konkrete Regelungen in Bezug auf die Kontaktzeiten schriftlich festgehalten wurden. Weiter wollte die Ombudsperson wissen, wie weit die Meinung des Kindes bei Trennungs- und Scheidungsverfahren berücksichtigt wird. (Siehe Anhang S. 17)

Leider gestaltete sich die Antwort des Landgerichtspräsidenten als nicht sehr aufschlussreich. Er teilte mit, dass beim Landgericht keine Statistiken bezüglich dieser Fragen geführt würden und dass die Fragen – soweit überhaupt - nur basierend auf Einschätzungen der Pflugschaftsrichter beantwortet werden könnten. Ein erneutes Nachfragen, ob seine Antwort die Einschätzungen der zuständigen Richter enthalte, blieb unbeantwortet. (Antwort des Landgerichtspräsidenten siehe Anhang S.18)

### Weiteres Vorgehen der ARBEITSGRUPPE OBSORGE



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

Die Arbeitsgruppe ist nach wie vor der Meinung, dass das neue Gesetz vorderhand noch eine „Hülle“ ist, welche durch die verschiedenen Beteiligten zu füllen ist und dass dies am besten durch ein professionelles Zusammenwirken von Beratungsstellen, Anwälten, Richtern und weiteren Involvierten mit Sicht auf das beste Interesse der Kinder gelingen kann. Unter Berücksichtigung der beschränkten Ressourcen ihrer Mitglieder möchte die Arbeitsgruppe auch weiterhin einen Beitrag dazu leisten. Dabei ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit ein wichtiger Aspekt. In Rahmen eines Beitrags im Liechtensteiner Volksblatt vom 17. Juni 2016 gaben Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Statements zu Mediation und Betreuungsregelung ab.

### 3.4.2. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

#### Konferenz der Kinder und Jugend

Auf Einladung von ASSITEJ Liechtenstein besuchte die Ombudsperson am 12. Oktober die Konferenz der Kinder und Jugend in Triesen. Sie informierte die teilnehmenden jungen Menschen über die Kinderrechte und beantwortete ihre diesbezüglichen Fragen. Die „Konferenz der Kinder und Jugend“ ist ein Forschungsprojekt des Papiertheaters Nürnberg und wird unter professioneller Leitung von Kunstschaffenden durchgeführt. Die Kinder gestalten ein Buch zu persönlichen und gesellschaftspolitischen Fragen, die sie beschäftigen, führen Interviews mit Politikern und anderen Personen des öffentlichen Lebens und führen Aktionen im öffentlichen Raum durch. Am 14. Oktober zeigten die Teilnehmenden in einer Abschlusspräsentation im Gasometer in Triesen die Ergebnisse ihrer Konferenz. Die von den Kindern gestalteten Bücher werden im Herbst 2018 im Rahmen einer Gipfelkonferenz an der Strasse der Menschenrechte in Nürnberg ausgestellt.

#### 1. Jugendsession des Vereins Jugendrat

Am 26.11.2016 veranstaltete der Verein Jugendrat eine Jugendsession im Landtagsgebäude. Dazu waren alle politisch interessierten Jugendlichen eingeladen worden. Zur Diskussion standen die Themen Elternurlaub und Berufsbildung. Am Vormittag befassten sich die Jugendlichen zusammen mit Experten eingehend mit den einzelnen Themen und bereiteten Anträge vor, die sie am Nachmittag im publikumsoffenen Plenum im Landtagssaal diskutierten, zur Abstimmung brachten und anschliessend dem Landtagspräsidenten übergaben. Dieser wiederum versprach, die Anträge dem künftigen Landtag vorzulegen, welcher am 30.3.2017 eröffnet wird. So konnten die Sessionsteilnehmenden mit dem guten Gefühl nach Hause gehen, etwas bewirkt zu haben. Man darf gespannt darauf sein, wie der Landtag die Anträge der Jugendsession aufnehmen und darüber beraten wird. Es geht dabei um die gezielte Verbreitung des bestehenden gesetzlich verankerten Elternurlaubes, die Verlängerung der Geltendmachung des unbezahlten Elternurlaubes und die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes nach der Geburt sowie um Anträge zur Qualitätsoptimierung und -sicherung in der Berufsbildung. Es war beeindruckend, mitzuerfolgen, wie engagiert, einfühlsam, realitätsnah und kompetent sich die Jugendlichen in die inhaltlich anspruchsvollen Diskussionen einbrachten. Die Argumente wurden sorgfältig abgewogen und kontrovers aber fair diskutiert.

### 3.4.3. Treffen mit UN-Hochkommissar Zeid Ra'ad al-Husseini



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

Am 28. und 29. August 2016 stattete Zeid Ra'ad al-Hussein, seit 2014 UNO-Hochkommissar für Menschenrechte, Liechtenstein einen Besuch ab. Der UNO-Hochkommissar für Menschenrechte und dessen Büro unterstützen Staaten bei der Umsetzung von Menschenrechtsnormen, dokumentieren Menschenrechtsverletzungen und warnen, wenn Handlungsbedarf besteht. Nebst der öffentlichen Veranstaltung mit dem UNO-Hochkommissar im Auditorium der Universität Liechtenstein fand auf seinen Wunsch hin auch ein Treffen mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen statt. Die Ombudsperson nutzte dieses Treffen, um die OSKJ-Ombudsstelle als Nationale Kinderrechtsinstitution in Liechtenstein mit ihren Chancen und Herausforderungen vorzustellen.

#### 3.4.4. Referat an der Fachtagung Schulsozialarbeit des Amtes für Soziales St. Gallen

Anlässlich der Fachtagung Schulsozialarbeit vom 16. November 2016 in Gossau zum Thema „Kinderrechte und Schulsozialarbeit“ stellte die Ombudsfrau Liechtensteins Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche vor und berichtete über ihre Tätigkeit mit Fokus auf Fragen und Anliegen, die in Zusammenhang mit der Schule an die Ombudsstelle gelangen und was in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schule verbessert werden könnte. Das Tagungsthema „Kinderrechte und Schulsozialarbeit“ wurde von verschiedenen Seiten her beleuchtet. So war u.a. von UNICEF Geschäftsführerin Elsbeth Müller Interessantes über Kinderrechte allgemein und den Kinderrechtsansatz für die Schule zu hören, Dr.rer.pol. Guelcan Akkaya, Dozent Soziale Arbeit der Hochschule Luzern widmete sich dem Thema Kinderrechte und Wertpluralismus, Thomas Kirchschräger vom Zentrum für Menschenrechte (ZMRB) in Luzern referierte über Kinderrechte in der Schule, die Schulsozialarbeiterin und der Schulleiter der Schule Würenlos (AG) gaben einen Einblick in ihr Projekt „Kinderrechte im Schulalltag“. Die Kooperation „Schulsozialarbeit Ost“ organisiert alle zwei Jahre eine Fachtagung, die der Vernetzung unter den Schulsozialarbeitenden sowie der theoretischen Auseinandersetzung mit einem aktuellen Thema dient. An dieser Kooperation beteiligen sich auch Liechtensteins Schulsozialarbeitende.

#### 3.4.5. Mitwirkung im OK MENSCHENRECHTSVEREIN

Am 10. Dezember 2016, dem Tag der Menschenrechte, wurde in Vaduz der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) gegründet, gut einen Monat nachdem der Landtag am 4. November 2016 das Gesetz über den Verein für Menschenrechte (VMRG) verabschiedet hatte. Dies war möglich, weil sich bereits im Juni 2016 ein Organisationskomitee aus sieben der insgesamt 25 Nichtregierungsorganisationen formiert hatte, die sich 2015 mittels einer Petition aktiv für die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte eingesetzt hatten. Die Amnesty International Gruppe Liechtenstein hatte dazu die Initiative ergriffen. Da die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ab 1.1.2017 neu unter dem Dach des VMR angesiedelt ist, hat die Ombudsperson ebenfalls im OK mitgearbeitet. Das Organisationskomitee hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gründung des Vereins für Menschenrechte vorzubereiten und durchzuführen. Innert eines halben Jahres wurden ein Statutenentwurf für den Verein erarbeitet, Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand gesucht, die offizielle Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2016 geplant und der anschliessende Festakt organisiert.

#### 3.5. Stellungnahmen zu Vernehmlassungsberichten

Im Berichtsjahr nahm die Ombudsfrau zu folgenden Vernehmlassungsberichten Stellung:



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte sowie die Verlagerung von Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit und des Ausländer- und Passamts in das Amt für Soziale Dienste. In ihrer Stellungnahme vom 12. Januar 2016 begrüsst die Ombudsperson die Schaffung einer unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss der Pariser Prinzipien, welche einerseits den internationalen Vorgaben entspricht und andererseits grössenverträglich und an die liechtensteinischen Gegebenheiten angepasst ist. Weiter begrüsst sie es, dass die Ombudsfunktionen für Kinder- und für Menschenrechte in einer Institution zusammengeführt werden sollen, denn so können Synergien genutzt und der Austausch von Fachwissen gefördert werden. Die Ansiedelung der OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche beim Landtag hat sich in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht wirklich bewährt, vor allem auch deshalb, weil die OSKJ sich dort in einer isolierten Situation befand. Dass die im Kinder- und Jugendgesetz (KJG) verankerten Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche zur Überwachung und Umsetzung der Kinderrechte (Weisungsunabhängigkeit, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) beibehalten werden, ist ganz im Sinne der Sache. Damit ist die Basis für ein effektives Vorgehen bezüglich Verletzungen von Kinderrechten weiterhin gegeben.
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zu Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ergänzt die Kinderrechtskonvention um ein individuelles Mitteilungsverfahren, ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren. Mittels dieser Verfahren können Einzelpersonen und Vertragsstaaten Kinderrechtsverletzungen direkt beim Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend machen. Zudem kann der Ausschuss bei Hinweisen auf schwerwiegende Verletzungen der Kinderrechtskonvention in einem Vertragsstaat selbständig eine Untersuchung einleiten. Die Ombudsperson begrüsst es, dass Kinder durch das individuelle Mitteilungsverfahren als Träger eigener Rechte bestätigt und bestärkt werden. Damit die durch das dritte Fakultativprotokoll möglichen Mitteilungs- und Untersuchungsverfahren wirklich eine Verbesserung für betroffene Kinder bringen können, ist es jedoch von grosser Bedeutung, dass die Schutzbestimmungen in Art. 2, 3 und 4 konsequent umgesetzt werden: Die Verfahren müssen kindgerecht sein. Einer Manipulation des Kindes, durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, ist unbedingt vorzubeugen. Betroffene Kinder und ihre Familien dürfen infolge einer Mitteilung nicht Gefahr laufen, dadurch Repressionen zu erleiden.



### 3.6. Öffentlichkeitsarbeit und interdisziplinärer Austausch

#### 3.6.1. Öffentlichkeitsarbeit

Gemäss Art. 42 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Kinderrechte durch „geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und bei Kindern bekannt zu machen“. In ihrer Funktion als Kinderrechtsbeauftragte obliegt es der Ombudsperson, einen Beitrag zur Information über die Kinderrechte in Liechtenstein zu leisten.

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li



Im Rahmen folgender Aktivitäten ist die Ombudsfrau dieser Aufgabe im Berichtsjahr nachgekommen:

- Artikel der Ombudsfrau vom 31. Mai „Gewalt an Kindern hat viele Gesichter“ im Liechtensteiner Vaterland
- Beitragsreihe der Kinderlobby im Liechtensteiner Vaterland zum Jahresthema „Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch“
- Statement zum Recht des Kindes auf beide Eltern im Rahmen eines Beitrages der Arbeitsgruppe Obsorge im Liechtensteiner Volksblatt am 17. Juni 2016
- Veröffentlichung des Leserbriefs „Gewaltprävention beginnt in der Kinderstube“ am 19. August 2016
- Information über die Kinderrechte anlässlich der Konferenz der Kinder und Jugend vom 12. Oktober 2016 in Triesen
- Medienkonferenz zum Tag der Kinderrechte vom 26.10.2016
- Veranstaltung am Tag der Kinderrechte, 20. 11.16, Ballenlager, Vaduz
- Infostand der Ombudsstelle zusammen mit der Kinderlobby anlässlich der Veranstaltung der Erwachsenenbildung „Von Anfang an ein starkes Selbstwertgefühl“ in Kooperation mit dem Verein Kinderschutz und der Kinderlobby Liechtenstein am 28.11.2016
- Vorstellen der Vernetzungsgruppe Sichtwechsel und der Ombudsstelle anlässlich des Radiotages mit Radio L zum Tag der Menschen mit Behinderung, der jährlich am 3.12.2016 stattfindet



### 3.6.2. Interdisziplinärer Austausch

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Ombudsfrau sich im Rahmen der vorangehend beschriebenen Aktivitäten mit verschiedenen Vertretern und Vertreterinnen von Organisationen, Institutionen und Amtsstellen, die sich mit Kinder- und Jugendthemen befassen zum Austausch getroffen, entsprechende Veranstaltungen besucht oder für Abklärungen und zur Vorbereitung von Anlässen kontaktiert und zusammengearbeitet.

## 4. Ausblick

### 4.1. Jahresthema 2017 der KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN

In ihrer Sitzung vom 25. Januar 2017 hat die Kinderlobby Liechtenstein über das Jahresthema 2017 beraten und sich für **„Fremd sein und dazugehören – alle Kinder haben die gleichen Rechte“** entschieden. Mit der Wahl dieses Themas richtet die Kinderlobby den Fokus auf Flüchtlingskinder und Kinder aus anderen Kulturen, die in Liechtenstein leben: Wie geht es ihnen? Was bringen sie mit? Was sind ihre Anliegen? Als Koordinatorin der Kinderlobby wird die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche gemeinsam mit einem aus Mitgliedern der Kinderlobby zusammengestellten Organisationsteam wiederum verschiedene Aktivitäten zum neuen Jahresthema planen und durchführen.

### 4.2. Die OSKJ unter dem Dach des Vereins für Menschenrechte

Am 10. Dezember 2016 wurde in Vaduz der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) gegründet. Der VMR ist eine nationale Menschenrechtsinstitution (MRI) nach den

OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

Pariser Prinzipien. Die Pariser Prinzipien wurden 1993 von den UNO-Mitgliedsstaaten verabschiedet. Sie beschreiben die Aufgaben von nationalen Menschenrechtsinstitutionen:

- Schutz und Förderung einer Kultur der Menschenrechte
- Politikgestaltung
- Monitoring von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug
- gerichtlicher Schutz gegen Staatsorgane und das Handeln Privater
- Menschenrechtsbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Eine Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien ist gesetzlich verankert und unabhängig.

Die Aufgaben und Kompetenzen des VMR sind im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) geregelt. Der VMR erhält Staatsgelder, hat aber keinen Leistungsauftrag. Der Vorstand des VMR wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2016 in folgender Zusammensetzung gewählt: Hüseyjin Cicek, Claudia Fritsche, Silvia Hofmann, Walter Kranz, Lukas Öhri, Sara Marxer Pino und Mark Villiger.

Wie bereits erwähnt gehört die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) seit Januar 2017 zum VMR. Sie bleibt dabei als neutrale Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen bestehen. Die Kinderlobby Liechtenstein wird auch in Zukunft von der OSKJ koordiniert. Bis der Vorstand des VMR eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellt hat, führt Margot Sele interimistisch die Geschäftsstelle des VMR. Private und juristische Personen, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren, können diese bei <http://www.amnesty.li/wp-content/uploads/Antrag-Mitgliedschaft-VMR-2.pdf> beantragen. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Strategien und Grundsätze der Vereinsarbeit und verfolgt die Aktivitäten des VMR im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben. Weitere Informationen über den VMR sind unter [www.amnesty.li](http://www.amnesty.li) und später unter [www.menschenrechtsverein.li](http://www.menschenrechtsverein.li) zu finden.

## 5. Antrag an den Landtag

Die Ombudsfrau ersucht den Hohen Landtag, den vorliegenden Tätigkeitsbericht des Jahres 2016 der OSKJ - Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche zur Kenntnis zu nehmen.

Vaduz, im Februar 2017,

Margot Sele, Ombudsfrau



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

## 6. Anhang

### 6.1. Anfrage an das Fürstliche Landgericht z.H. des Präsidenten lic.iur. Willi Büchel

Fragen der OSKJ - Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und der ARBEITSGRUPPE OBSORGE an das Fürstliche Landgericht zu den Erfahrungen mit dem neuen Kindschaftsrecht

#### Ausgangslage

Die ARBEITSGRUPPE OBSORGE engagiert sich seit 2011 für die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche eine verantwortungsvolle Elternschaft nach Trennung und Scheidung möglich machen. In der Arbeitsgruppe sind das Eltern Kind Forum, die infra, Informations- und Kontaktstelle für Frauen, der Verein für Männerfragen, der Verein für Mediation Liechtenstein sowie die OSKJ - Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vertreten. Das Ziel der Arbeitsgruppe war ursprünglich die Einführung einer gerichtlich vorgelagerten Mediation für Eltern in Trennung, wofür sie sich u.a. im Rahmen von Round-Table-Gesprächen mit dem Justizministerium einsetzte.

Weiter plädiert die Arbeitsgruppe dafür, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der mit Trennungs- und Scheidungsfällen befassten Fachstellen zu verbessern. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten diese sich konsequent an Perspektiven orientieren, die das Kindeswohl sichern. Es wäre zu wünschen, dass auch in Liechtenstein die Vernetzung dieser Fachpersonen mit einer gemeinsamen Zielvereinbarung und der Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes professionell ausgestaltet wird.

Zudem setzte sich die Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Leitfadens ein, welcher Eltern darin unterstützt, die gemeinsame Obsorge einvernehmlich und verbindlich zu regeln. Dieses Projekt konnte - aufgrund des Auftrags des Justizministeriums - in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste im Spätherbst 2014 verwirklicht werden. Mit dem „Leitfaden bei Trennung und Scheidung“ ist ein hilfreiches und gut verständliches Nachschlagewerk für Betroffene und Fachpersonen entstanden, welches online unter <http://www.llv.li/files/asd/leitfaden-obsorge-januar-2015.pdf> abrufbar ist.

#### Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts

Nach dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts per 1. Januar 2015 und der gleichzeitigen Veröffentlichung des „Leitfaden bei Trennung und Scheidung“ durch das Amt für Soziale Dienste, einigten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe darauf, die Entwicklung aufgrund der neuen Situation zu beobachten und sich zu gegebener Zeit zu einem Austausch zu treffen. Nach einem ersten gruppeninternen Erfahrungsaustausch im Januar 2016 hat die Arbeitsgruppe nun beschlossen, sich bei weiteren Institutionen zu erkundigen, wie sich die Fallpraxis seit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts gestaltet.

#### Fragen an das Fürstliche Landgericht

In meiner Funktion als Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (ART. 96 – 100 KJG) und Mitglied der ARBEITSGRUPPE OBSORGE ersuche ich daher die zuständigen Richter um folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Veränderungen haben sich aus der Sicht der Richter mit dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts ergeben / welche Entwicklung ist zu beobachten? - Waren diese Veränderungen erwartet worden oder sind sie eher unerwartet eingetreten?
2. Wie viele Anträge auf gemeinsame Obsorge wurden seit 1. Januar 2015 gestellt? – In wie vielen Fällen waren es gemeinsame Anträge und wie vielen Fällen wurde ein Antrag eines bis dahin nicht obsorgeberechtigten Elternteils gestellt. Konnten ursprünglich strittige Fälle schliesslich



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

einvernehmlich gelöst werden? Was sind die Hauptgründe, dass keine einvernehmliche Lösung zustande kam? Gibt es bereits höchstgerichtliche Entscheidungen dazu ?

3. Wie viele Mediationen wurden seit 1. Januar 2015 gerichtlich angeordnet? Wieviele Mediationsvereinbarungen wurden dem Gericht vorgelegt?

4. Wie gestalten sich die Betreuungs- und Kontaktvereinbarungen zwischen den Eltern seit 1. Jan 2015? Konnte das Gericht diesbezüglich inhaltliche Veränderungen feststellen?

5. In wie vielen Fällen wurden bei Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen konkrete Regelungen in Bezug auf die Kontaktzeiten schriftlich festgehalten? Ist es der Regelfall, dass Kontakt/Betreuungszeiten im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen im Detail schriftlich festgehalten werden?

6. Falls die Parteien angeben, eine Scheidungsvereinbarung getroffen zu haben: Wird seitens des Gerichts nachgefragt, worauf sich die Parteien geeinigt haben bzw. wie die Scheidungsvereinbarung in Bezug auf Obsorge und Betreuungs- bzw. Kontaktzeiten lautet?

7. In wie weit wird bei Trennungs- und Scheidungsverfahren die Meinung des Kindes berücksichtigt? Wird dies aufgrund der gesetzlichen Verbindlichkeiten eher einheitlich oder unterschiedlich gehandhabt?

8. Wie ist die Vorgehensweise des Gerichts bei Nichteinigung der Parteien?

Besten Dank im Voraus für das Beantworten der Fragen!

Vaduz, 21. April 2016, Margot Sele, Ombudsfrau für Kinder und Jugendliche

#### **Antwort von Landgerichtspräsident lic.iur. Willi Büchel per E-Mail am 13. Mai 2016**

Sehr geehrte Frau Sele

Diesbezügliche Statistiken werden hier nicht geführt. Ihre Fragen können daher – soweit überhaupt - nur basierend auf Einschätzungen der Pflschaftsrichter beantwortet werden:

1. Bei Scheidungen scheint mit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts die gemeinsame Obsorge zur häufigsten Obsorgeregelung geworden zu sein.
2. Diese Zahlen werden nicht gesondert erhoben.
3. Diese Zahlen werden nicht gesondert erhoben.
4. Diese Zahlen werden nicht gesondert erhoben. Die häufigste Regelung dürfte nach wie vor die „jedes-zweite-Wochenende-Regelung“ sein.
5. Auch diese Zahlen werden nicht gesondert erhoben. Regelfall dürfte der sein, in dem Kontakt-/Betreuungszeiten festgehalten werden.
6. In der Praxis wird hier wohl überwiegend nachgefragt.
7. Der Wille der betroffenen Kinder wird in der gesetzlich vorgesehenen Weise (Anhörungsrechte; gegebenenfalls Parteistellung des Kindes etc.) berücksichtigt.
8. Davon ausgehend, dass gemeint ist bei Nichteinigung in Bezug auf Obsorge/Besuchsrecht: es werden – je nach konkreter Fallkonstellation - die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Vorgehensweisen (Stellungnahme ASD, Fachgutachten, Mediation etc.) gewählt bzw. angeordnet.



**OSKJ**  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

## 6.2. Die Internationale Konvention über die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 3. September 1990 in Kraft getreten. Liechtenstein hat die UN-Kinderrechtskonvention 1995 ratifiziert und sich damit verpflichtet, deren Bestimmungen in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Kinderrechtskonvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder und Jugendliche einen Anspruch haben: Das Recht auf Überleben und Schutz vor schädlichen Einflüssen (Protection), das Recht auf gute Versorgung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten (Provision), das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Participation).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten von Menschen von 0 – 18 Jahren sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont.

### Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK):

#### 1. *Chancengleichheit*

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden. (Art. 2)

#### 2. *Im besten Interesse des Kindes*

Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen müssen die Interessen und Belange von Kindern vorrangig berücksichtigt werden. (Art. 3)

#### 3. *Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung*

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung der Kinder in grösst möglichem Masse sicherzustellen. (Art. 6)

#### 4. *Achtung vor der Meinung des Kindes*

Kinder sollen ihre Meinung frei äussern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12)



OSKJ  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li

## 6.3. Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG) – neu ab 1.1.2017

### VI. Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

#### Art. 96: Aufgaben

- 1) Beim Verein für Menschenrechte in Liechtenstein ist eine weisungsunabhängige, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten eingerichtet, die von einer Ombudsperson geleitet wird. Die Ombudsperson ist verpflichtet, Anliegen dieser Personen anzuhören und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen.
- 2) Die Ombudsperson:
  - a) vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten einerseits und Gerichten, Landes- oder Gemeindebehörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, andererseits;
  - b) wird im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Gerichten, Landes- und Gemeindebehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig; in Verfahren kommt ihr keine Parteistellung zu;
  - c) überprüft die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und seiner Zusatzprotokolle sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche durch die Gerichte und die öffentliche Verwaltung, hält Kontakt zu den regionalen und internationalen Kontrollorganen und berichtet diesen und kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Untersuchungen durchführen;
  - d) gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, die Kinder und Jugendliche in besonderem Mass berühren;
  - e) leistet Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

#### Art. 97: Bestellung und Abberufung

- 1) Die Ombudsperson wird vom Verein für Menschenrechte in Liechtenstein bestellt; sie muss in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein, die Aufgaben nach Art. 96 zu erfüllen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.
- 2) Aufgehoben
- 3) Nicht als Ombudsperson bestellt werden dürfen:
  - a) Mitglieder der Regierung und deren Stellvertretungen sowie Landtagsabgeordnete und deren Stellvertretungen;
  - b) Gemeindevorstehende und Mitglieder der Gemeinderäte;
  - c) Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
  - d) Staats- und Gemeindepersonal;
  - e) Personen, die in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder Organisation tätig sind, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst ist.
- 4) Die Ombudsperson ist vom Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vorzeitig abberufen, wenn gewichtige Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

#### Art. 98: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Die Gerichte, die Landes- und Gemeindebehörden sowie die öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, haben die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Sie sind insoweit von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder ihren berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden.

#### Art. 99 und 100: Aufgehoben



**OSKJ**  
Ombudsstelle  
für Kinder  
und Jugendliche

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
margot.sele@oskj.li  
www.oskj.li



**OSKJ**  
**Ombudsstelle**  
**für Kinder**  
**und Jugendliche**

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
[margot.sele@oskj.li](mailto:margot.sele@oskj.li)  
[www.oskj.li](http://www.oskj.li)



**OSKJ**  
**Ombudsstelle**  
**für Kinder**  
**und Jugendliche**

Margot Sele  
Pradafant 1  
9490 Vaduz  
Tel 230 22 33  
[margot.sele@oskj.li](mailto:margot.sele@oskj.li)  
[www.oskj.li](http://www.oskj.li)